

Vorlage-Nr. 14/2390

öffentlich

Datum: 24.11.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 13.12.2017 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 6. Juni 2018 in Bielefeld;
hier: Benennung von Delegierten**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW folgende drei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am

6. Juni 2018 in Bielefeld:

1. _____
2. _____
3. _____

2. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 6. Juni 2018 in Bielefeld.

3. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt:

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L U B E K

Zusammenfassung:

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Städtetages NRW drei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW.

Die nächste Mitgliederversammlung des Städtetages NRW findet am 6. Juni 2018 in Bielefeld statt.

Neben der Benennung der stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertreter besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden.

Für die Benennung der Delegierten sowie der Gäste ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2390:

1. Ausgangslage

Die Mitgliederversammlung des Städtetages NRW wird gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung des Städtetages NRW vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen.

Die nächste Mitgliederversammlung des Städtetages NRW findet am 6. Juni 2018 in Bielefeld zum Thema „Nordrhein-Westfalen: Land der Städte“ statt.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Städtetages NRW drei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW.

Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des LVR als Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages satzungsgemäß in der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW ebenfalls stimmberechtigt ist, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung eines weiteren stimmberechtigten Verwaltungsdelegierten. Der Landschaftsausschuss kann somit insgesamt drei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 6. Juni 2018 entsenden. Der Städtetag NRW bittet darum, weibliche Vertreterinnen bei der Benennung angemessen zu berücksichtigen.

Neben der Benennung der stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertreter besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Städtetages NRW nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.

Zu den Mitgliederversammlungen des Städtetages NRW in 2014 und 2016 wurden gemäß LA-Beschluss jeweils drei Gäste entsandt.

2. Entsendung von Delegierten

2.1 Die Benennung der drei stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertreter kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist das **Verhältnismahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

2.2 Es besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertreterin / ein Vertreter (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

- Soll **mehr als eine Vertreterin / ein Vertreter (als Gäste)** entsandt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Im Auftrag

S o e t h o u t